



An die E-Control

Per E-Mail an: recht-post@e-control.at
Zu GZ: V QND 01/26

Amt der Wiener Landesregierung
MA 64 | Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89919
Fax +43 1 4000 99 89910
post@ma64.wien.gv.at
wien.gv.at/ma64

MA64-687805-2026-13
Entwurf einer Verordnung des Vorstands
der E-Control, mit der die Netzdienstlei-
stungsVO Strom 2012 geändert wird
(END-VO 2012 – Novelle 2026);
Stellungnahme

Wien, am 28. Mai 2026

Termin: 3. Juni 2026

Vorab zur Einsicht:
Frau amtsführende Stadträtin für
Wohnen, Wohnbau,
Stadterneuerung und Frauen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf darf wie folgt Stellung genommen werden:

1. Allgemeine Anmerkungen

Einleitend wird ersucht, die in Begutachtungsverfahren einlangenden Stellungnahmen wieder zeitnah auf der Website der E-Control <https://www.e-control.at/bereich-recht/aktuelle-begutachtungsentwuerfe> zu veröffentlichen. Im Rahmen der letzten Begutachtungsverfahren ist dies nur vereinzelt erfolgt.

Es entspricht der nunmehr gängigen legislatischen Praxis, für nationale Verordnungen in der Kurzbezeichnung die Abkürzung „V“ zu verwenden (wohl auch in Abgrenzung zu „VO“ für Verordnungen der Europäischen Union). Von der E-Control selbst wird dies bereits überwiegend so gehandhabt (siehe <https://www.e-control.at/bereich-recht/aktuelle-begutachtungsentwuerfe>). Es wird angeregt die Kurzbezeichnungen so einheitlich wie möglich vorzunehmen und im gegenständlichen Fall die Kurzbezeichnung auf „END-V 2012“ zu ändern.

2. Rechtliche Anmerkungen

2.1 Begriffsbestimmungen

Im neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG), BGBl. I Nr. 91/2025, wurde die Systematik betreffend den Netzzugang neugestaltet (siehe dazu insbesondere die §§ 100ff EIWG). Es sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob die in der bestehenden END-VO 2012 verwendeten Begriffe noch mit jenen gemäß EIWG zusammenpassen. Dies wird insbesondere am Beispiel der in § 3 END-VO 2012 getroffenen Regelungen zum Netzzutritt deutlich, da dieser Begriff im neuen EIWG nicht mehr verwendet wird. Ebenso gilt dies für die Zusammenführung des Netzzutrittsentgelts und des Netzbereitstellungsentgelts als Netzanschlussentgelt, sodass diese Begrifflichkeiten ebenfalls nicht mehr der gesetzlichen Grundlage entsprechen könnten.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob der Begriff des „Entnehmers“ (etwa in § 3 Abs. 3 Z 2 oder § 4 Abs. 2 Z 3) in Hinblick auf Verbrauchs- und Speicheranlagen ausgeweitet werden sollte.

Es wird empfohlen, alle Begriffsbestimmungen der Verordnung auf Vereinbarkeit mit der neuen Gesetzeslage zu prüfen.

2.2 Verordnungsgrundlage

Die END-VO 2012 bestand bereits vor Erlassung des EIWG. § 189 Abs. 1 EIWG lautet: *„Die auf Grund des EIWOOG 2010 vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen bleiben bis zur Neuregelung der entsprechenden Sachgebiete durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in Geltung.“* Bei dem Entwurf handelt es sich aber nicht um eine Neuregelung, sondern um eine Novelle. In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wurde diesbezüglich die Herzog-Mantel-Theorie entwickelt. *„Ändert sich die gesetzliche Grundlage einer DurchführungsV, wird diese V im Fall eines Widerspruchs zur Neufassung ihrer ursprünglichen gesetzlichen Grundlage nicht gesetzwidrig iSd Art 139 (B-VG); sie tritt vielmehr gleichzeitig mit ihrer ursprünglichen gesetzlichen Grundlage außer Kraft, sofern die Neufassung des Gesetzes keine Grundlage iSd Art 18 Abs 2 (B-VG) bietet (VfSlg 12.634/1991; Herzog-Mantel-Theorie).“* (Grabenwarter/Frank, B-VG² Art 18 Rz 20).

Aufgrund des Umfangs der Regelungsinhalte (im Vergleich zur § 108 EIWG bzw. § 19 EIWOOG 2010) sowie der verwendeten Begriffsbestimmungen (siehe Punkt 2.1) sollte daher geprüft und entsprechend nachvollziehbar in der Begründung dargelegt werden, ob die nicht novellierten Inhalte der END-VO 2012 noch der neuen Verordnungsgrundlage entsprechen.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 14 Abs. 3:

Die dieser Bestimmung zugrundeliegende Neuordnung der Systematik, nach der Messungen vorzunehmen sind, scheint allgemein nicht ausreichend klar definiert. Dies betrifft etwa die Frage, wo genau die Messpunkte anzusetzen sind (siehe dazu im Folgenden). Ebenso sind das Format und die Art der automatisierten Datenübermittlung unregelt. Es bedarf diesbezüglich konkreterer Vorgaben für Netzbetreiber.

Zu Z 1:

Es wird nicht festgelegt, wo die geforderte Messung („mindestens eine“) stattfinden bzw. welche Aussagekraft diese Messung im Netz haben soll. Dies wäre zu begründen. Alternativ sollte die Bestimmung angepasst werden oder entfallen.

Zu Z 3:

Künftig soll in jenen Mittelspannungsabzweigen, in denen die Kurzschlussleistung 40% der Kurzschlussleistung im Umspannwerk beträgt, mit einer Messstelle ausgestattet werden. Dazu wird lediglich ausgeführt, dass sich diese in einem Netzabschnitt mit geringerer Kurzschlussleistung zu befinden hat. Unklar ist, in welchem Spannungsbereich dieser Messpunkt anzusetzen ist. Dies sollte konkretisiert werden.

Zu § 15 Abs. 4 und § 16:

§ 15 Abs. 4 des Verordnungsentwurf regelt das Inkrafttreten und legt unter anderem fest, dass „§ 16 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2026 [...] mit 1. Jänner 2027 in Kraft [tritt]“. Laut Ziffer 5 der gegenständlichen Novelle entfällt § 16 jedoch zur Gänze.

Fraglich erscheint, ob ein Entfall oder ein Außerkrafttreten normiert werden soll und angeregt wird, dies zu prüfen. Beispielsweise könnte das Außerkrafttreten von § 16 ausdrücklich in § 15 Abs. 4 geregelt werden wie „§ 2 Abs. 1 Z 6a, § 8, § 14 Abs. 3, mit Ausnahme der Z 4, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2026 treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft; gleichzeitig tritt § 16 außer Kraft. [...]“).

Mag. Matthias Fliedl
Telefon +43 1 4000 89929

Mit freundlichen Grüßen
Die Dienststellenleiterin:

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Christina Pass-Dolezal

Ergeht an:

1. MD-OS Gruppe SVS
2. MD-BD
3. Magistratsabteilungen 5 und 20
4. Wiener Stadtwerke GmbH
5. Verbindungsstelle der Bundesländer (mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die anderen Bundesländer)

Nachrichtlich an:

1. MDR (zu GZ: MDR-681477-2026-2)